

# 5. Gewährleistung und Haftung

1) Soweit die Lieferung im kaufmännischen Geschäftsverkehr erfolgt, hat der Besteller die von Webasto gelieferte Ware unverzüglich nach ihrem Eingang zu untersuchen und dabei festgestellte Mängel und Mengenabweichungen spätestens 8 Tage nach Wareneingang schriftlich zu rügen. Treten später innerhalb der Verjährungsfrist Mängel auf, die auch bei sorgfältiger Eingangsprüfung nicht entdeckt werden konnten, hat der Besteller diese unverzüglich nach Entdeckung, auf jeden Fall aber noch innerhalb der Verjährungsfrist bei Webasto eingehend schriftlich zu rügen.

2) Bei berechtigten Mängelrügen werden die vorhandenen Mängel nach Wahl Webastos nachgebessert oder die mangelhaften oder unbrauchbaren Teile kostenlos durch mangelfreie ersetzt. Die Einsendung der mangelhaften Ware an Webasto hat porto- bzw. frachtfrei zu erfolgen. Im Falle des Vorliegens eines Mangels trägt Webasto innerhalb Deutschlands die Kosten der billigsten Rücksendung an den Besteller. Kommt eine solche Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) nicht zustande oder misslingt sie zweimal aus Gründen, die der Besteller nicht zu vertreten hat, so kann der Besteller die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unterbrechen die Verjährung der Mängelansprüche für die Ware nicht.

3) Die Gewährleistungsfrist für Webasto Heizgeräte und Aufdachklimaanlagen sowie Webasto Ersatzteile für diese Geräte und Anlagen beträgt 24 Monate. Die Gewährleistungsfrist wird gerechnet ab dem Tag des Einbaus der Geräte bzw. der Erstzulassung des Fahrzeugs, in das der Ersteinbau erfolgt ist, sie endet jedoch spätestens 36 Monate nach Auslieferung der Geräte, Anlagen bzw. Ersatzteile.

4) Die Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruchs gegen Webasto setzt voraus, dass die Gewährleistungskarte von der Einbauwerkstätte ausgefüllt wurde und mit den beanstandeten Teilen an Webasto eingesandt wird. Ferner muss das Doppel dieser Gewährleistungskarte (Kontrollkarte) unverzüglich nach dem Einbau des Gerätes an Webasto gesandt worden sein. Webasto ist bereit, nach seinem Ermessen, unbeschadet dieser Gewährleistungsbestimmungen und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, Ein- und Ausbaurkosten im Rahmen seiner

Werkstatttrichtzeiten zu tragen. Voraussetzung für die Übernahme von Aus- und Einbaukosten ist, dass diese Arbeiten von Webasto oder einer von Webasto anerkannten Kundendienstwerkstätte ausgeführt werden.

5) Für Mängel, die durch natürliche Abnutzung, dies gilt insbesondere für Glühzünderelemente, Temperatursicherungen bzw. deren Schmelzeinsätze, Kohlebürsten, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, unsachgemäße Einlagerung, Nichteinhaltung der Einbau- und Bedienungsanweisung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder ungeeignete Betriebsmittel oder durch klimatische und sonstige Einwirkungen entstehen, wird keine Haftung übernommen, soweit diese Umstände nicht auf ein Verschulden von Webasto zurückzuführen sind. Für Mängel, die auf Konstruktionsfehlern oder der Wahl ungeeigneten Materials beruhen, wird keine Haftung übernommen, sofern der Besteller trotz des vorherigen Hinweises von Webasto die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat.

6) Weitere Mängelansprüche, gleich welcher Art, sind vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von Ziffer 6 beschränkter Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

7) Eine Garantie liegt nur vor, wenn sie durch Webasto ausdrücklich und schriftlich erklärt wird.